

per E-Mail: post@ma22.wien.gv.at

Wiener Landesregierung
MA 22-Umweltschutz
Dresdner Straße 45
1200 Wien

Wien, am 1.12.2023
HK/cp

Dr. Christian Onz
Mag. Herwig Kraemmer
Dr. Bernhard Hüttler
Mag. Michael Mendel
MMag. Ursula Ebner
Mag. Angelika Paulitsch
Ing. Dr. Florian Berl
Mag. Martin Nigischer
Mag. Thomas Morwitzer
PARTNER

PROJEKTWERBERIN

OMV Downstream GmbH
Trabrennstraße 6-8, 1020 Wien

VERTRETER DURCH

**ONZ & PARTNER
RECHTSANWÄLTE
G M B H** 1010 Wien,
Schwarzenbergplatz 16
T (+43-1) 715 60 24 F DW 30
IBAN AT58 2011 1000 1360 8274
BIC GIBAATWWXXX

Vollmacht gemäß § 8 PAAO erteilt

WEGEN Vorhaben **Projekt SCHLEIE**/UVP-Genehmigungsverfahren

ANTRAG

auf Erteilung der Genehmigung für Errichtung und Betrieb des Vorhabens „**Projekt SCHLEIE**“

Einreichunterlagen (per Link)

**ONZ & Partner
Rechtsanwälte GmbH**
Schwarzenbergplatz 16
1010 Wien

T +43 1 715 60 24
F +43 1 715 60 24-30
office@onz.at
www.onz.at

FN 222714x
Handelsgericht Wien

I.**Zum Vorhaben****1. Einleitung**

Die Projektwerberin (idF kurz Pw) plant die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen samt Nebenanlagen an einem Standort in 1110 Wien zwischen der B 14 und der Wiener Hauptkläranlage Simmering (**Projekt SCHLEIE, idF kurz Vorhaben**). Konkret sollen im Rahmen des Vorhabens diverse kunststoffhaltige Abfälle (im Wesentlichen Restfraktionen aus der Leichtverpackungssortierung, kunststoffreichen Industrie- und Gewerbeabfällen bzw Kunststoffkonzentraten aus Hausmüll) einer speziellen mechanischen Sortierung und Aufbereitung unterzogen werden. Hauptzweck des Vorhabens ist die Erzeugung von chemisch bzw mechanisch recycelbaren Materialien (Wertstoffen) aus den eingesetzten Abfällen. Nebenzweck ist die Herstellung von Ersatzbrennstoffen aus jenem Teil der eingesetzten Abfälle, die nicht zu chemisch bzw mechanisch recycelbaren Materialien aufbereitet werden können.

2. Zum Standort

Der konkrete Standort ist nachstehender Abbildungen zu entnehmen:



Das Vorhaben befindet sich auf der Altlast W 1 „EBS-BB-TKV“. Konkret sind nachstehende, in KG 01103 Kaiserebersdorf gelegene¹ Grundstücke betroffen:

- Abfallbehandlungsanlage samt Nebenanlagen:
368/11, EZ 912
360/8, EZ 912
369/10, EZ 915
- Einfahrt:
401/3, EZ 1054
401/4, EZ 1614
402/4, EZ 1614
403/1, EZ 238
404/7, EZ 1660
405/4, EZ 1659
1937/8, EZ 239
- Wasserver- und Entsorgung (Brunnen/Ausleitung in den Donaukanal):
361/3, EZ 912
366/12, EZ 912
1735/28, EZ 1713
1933/2, EZ 912
2172, EZ 1491
5187, EZ 5832
- Gleisanlagen Nebenanschlussbahn:
360/5, EZ 2525
396/36, EZ 2525
360/8, EZ 912
368/11, EZ 912
- Sonstige Maßnahmen (Teich, Ersatzpflanzungen):
396/8, EZ 2525

3. Behandlungskapazität und Abfallarten

Die maximale Inputkapazität beträgt 200.000 t/a bzw 1.760 t/d nicht gefährliche Abfälle. Im Rahmen des Vorhabens sollen folgende Abfallarten behandelt werden:

- SN 18407 Rückstände aus der Altpapierverarbeitung (zB Spuckstoffe, Rejekte)

¹ Davon ausgenommen ist die EZ 5832, die in der KG 01657 Leopoldstadt (Donaukanal) liegt.

- SN 57108 *Polystyrol, Polystyrolschaum*
- SN 57118 *Kunststoffemballagen und -behältnisse*
- SN 57119 *Kunststofffolien*
- SN 57128 *Polyolefinabfälle*
- SN 57131 *aufbereitete Kunststoffabfälle, qualitätsgesichert*
- SN 58107 *Stoff- und Gewebereste, Altkleider*
- SN 91101 *Siedlungsabfälle und ähnliche Gewerbeabfälle*
- SN 91102 *Rückstände aus der biologischen Abfallbehandlung*
- SN 91207 *Leichtfraktion aus der Verpackungssammlung*
- SN 91401 *Sperrmüll*

Die Einreichunterlagen enthalten darüber hinaus eine Liste der Abfallarten, in der auch genau dargestellt ist, welche Abfälle beim Betrieb der Anlage anfallen, wo Abfälle in welcher Menge gelagert werden und welche Codes des EAK entsprechen. Weiters sind darin die jeweils geplanten Behandlungsverfahren zugeordnet, diese sind – abhängig von der Abfallart – die Kategorien R 3, R 4 und R 13 des Anhangs 2 zum AWG.

4. Vorhabensteile

Bestandteil des Vorhabens sind folgende Belange:

- Ertüchtigung und Erweiterung von bestehenden Gleisanlagen
- Verbreiterung der Margetinstraße
- Verkehrliche Erschließung der Zufahrtsstraße und Bahnanschluss
- Einfahrtsbereich für LKW-Anlieferung
- Parkflächen für Mitarbeiter:innen und LKW inkl. E-Ladestationen
- In-Gate Gebäude
- Brückenwaagen (Input- und Output Verriegelung, Gleiswaage)
- Ortsfeste Behandlungsanlage für nicht gefährliche Abfälle
- Überdachungen bzw. Einhausungen für Materialverladungen
- Errichtung einer Containerabstellfläche
- Trafo- und PV-Anlagen
- Sozial- und Bürogebäude inkl. Haustechnikanlagen
- Technikum
- Werkstätte und Ersatzteillager
- Dieseltankstelle und Waschplatz
- Brandschutzeinrichtungen
- Oberflächenentwässerung inkl Reinigungsanlagen und Ausleitungsbauwerk in den Donaukanal
- Brunnenentnahme für die Frischwasserversorgung des Nasstrennprozesses
- Einleitung von Schmutz- und Prozessabwässern in den Mischwasserkanal

5. **Verfahrensbeschreibung im Überblick**

Die Abfallbehandlung erfolgt - grob gesprochen - in folgenden Verfahrensschritten:

- a) Die Abfälle werden lose oder in Ballen angeliefert und im letztgenannten Fall über eine Ballenaufbereitung geführt.
- b) Sodann wird das Material den Sortierlinien 1-5 zugeführt, wobei zunächst über ein Trommelsieb eine Klassierung in drei Siebschnitte (Feinkornfraktion, Mittelkornfraktion, Überkornfraktion) erfolgt.
- c) Die Feinkornfraktion wird aufbereitet (Magnetscheidung, Sieb bzw Materialweiche). Der Siebüberlauf wird in einem Mengenstromteiler in die Fraktionen „PP“ und „PE“ getrennt und nachfolgend der Ballenpresse zugeführt. Der Siebdurchgang (im Fall der Verwendung der Materialweiche die gesamte Fraktion) sowie die Rest-Fraktion der Nachreinigung werden zur Herstellung von Ersatzbrennstoff verwendet.
- d) Die Mittelkornfraktion wird zunächst in Schwer- und Leichtgut getrennt (Windsichter). Das Schwerkugt wird in einem ballistischen Separator weiter getrennt. Die dadurch gewonnene 3-D-Fraktion wird anschließend der 3-D-Sortierung unterzogen. Das Leichtgut (2-D-Fraktion) wird einem Kreisschwingesieb und nachfolgend der 2-D-Sortierung (samt Zerkleinerung) zugeführt. In dieser wird eine Polyolefin-Polystrol-Folien Fraktion ausgeschleust und nachher wahlweise in die Trockenreinigungsstufe und/oder in die Nassreinigung und/oder direkt in den Output-Bunker geleitet. Die Restfraktionen dieser Sortierung werden zur Ersatzbrennstoffaufbereitung eingesetzt.
- e) Die Überkornfraktion wird in einem Zerkleinerer so konditioniert, dass sie der Sortierung im Mittelkornbereich unterzogen werden kann.
- f) Die Ersatzbrennstoffaufbereitungsanlage besteht im Wesentlichen aus zwei Zerkleinerungslinien, Sortieranlagen zur Abtrennung von PVC-

Anteilen und Anlagen zur Eisenmetall- und Nichteisenmetallabscheidung.

- g) Der Output der 3-D-Sortierung und Feinfraktionssortierung wird abschließend in einer Ballenpresse für den Abtransport kompaktiert. Die PO-PS Folien bzw die Ersatzbrennstoffe werden lose über eingehauste Verladestationen im Outputbunker verladen.

6. Betriebszeiten

Im Betrieb sind folgende Betriebszeiten geplant:

- a) Anlagenbetrieb inkl innerbetrieblicher Verkehrsbewegungen: ganzjährig Montag bis Sonntag von 00:00 bis 24:00 Uhr
- b) An- und Abtransport per Bahn: ganzjährig Montag bis Samstag von 00:00 bis 24:00 Uhr
- c) Die Anlieferung und der Abtransport per LKW: ganzjährig Montag bis Freitag von 06:00 bis 22:00 Uhr und Samstag von 06:00 bis 15:00 Uhr.

7. Wasserversorgung

- 7.1 Zur Prozesswasser- und Löschwasserversorgung ist die Errichtung eines Grundwasserentnahmehaubens nördlich der Alberner Hafenzufahrtsstraße samt Zuleitung zur Behandlungsanlage geplant.
- 7.2 Zur Trinkwasserversorgung ist der Anschluss an das öffentliche Wassernetz der Stadt Wien vorgesehen.

8. Abwasserentsorgung

- 8.1 Die Niederschlagswässer von befestigten/versiegelten Flächen (Dach- und Verkehrsflächen) sollen nach Sammlung, Retention und Reinigung

(Vorreinigungsbecken, Filterbecken mit technischem Filter, Retentionsbecken) in den Donaukanal eingeleitet werden.

- 8.2 Die Niederschlagswässer von Grünflächen sollen flächig (dh nicht konzentriert) an Ort und Stelle versickert werden. In Hinblick darauf, dass die Versickerung in eine Altlast erfolgt, wird angemerkt, dass sich die Versickerungsflächen (2.561 m^2) gegenüber dem Bestand (3.875 m^2) reduzieren und somit der Grundwasseranfall innerhalb der umschlossenen Altlast geringer wird.
- 8.3 Die sonstigen Abwässer (inklusive Prozess - und Schmutzwässer) sollen in die öffentliche Mischwasserkanalisation der Stadt Wien eingeleitet werden. Allfällige Löschwässer werden in einem Rückhaltebecken aufgefangen, in weiterer Folge beprobt und je nach Ergebnis extern entsorgt oder in die öffentlichen Mischwasserkanalisation der Stadt Wien eingeleitet.

9. Anlieferung und Abtransport

- 9.1 Die Anlieferung und der Abtransport sollen per Bahn und/oder per LKW erfolgen. Ein fixes Verhältnis dieser beiden Verkehrsträger ist marktabhängig und kann nicht ex ante festgelegt werden (kein Antragsgegenstand). Daher wurde in der UVE ein 100%iger LKW-Anteil als worst case betrachtet.
- 9.2 Zur Anpassung an die straßengebundene Verkehrslogistik wird die Zufahrtsstraße auf 6,5 m Straßen- und 2 m Gehwegbreite verbreitert.
- 9.3 Auf dem Gelände befindet sich die konsentierte Anschlussbahn Hafen Wien. Die Pw wird einen Teil dieser Anschlussbahn (Gleis 5 B) als Nebenanschlussbahn (idF kurz NAB) übernehmen und reaktivieren. Weiters soll ab einer in das Gleis 5 B einzubauenden Weiche ein weiteres Gleis zugelegt werden.

10. Energieversorgung

- 10.1 Die Abfallbehandlungsanlage wird mit Strom betrieben.

- 10.2 Die Stromversorgung erfolgt einerseits aus dem öffentlichen Netz. Die Schnittstelle, dh der Übergabepunkt liegt am Vorhabensgelände, die weitere Verteilung erfolgt über drei Energieversorgungszentren.
- 10.3 Andererseits ist eine Eigenversorgung über eine PV-Anlage mit einer Leistung von 1.739,22 kWp vorgesehen. Diese ist auf den Dachflächen der vorhabenständlichen Gebäude geplant (ausgenommen die Waggonverladungen Ost und West, das Technikgebäude Nord und das In-Gate Gebäude).

11. *Rodungen/Baumfällungen*

Für das Vorhaben sind Baumfällungen nötig, Rodungen von Wald sind nicht erforderlich.

12. *Bauphase*

Für die Bauphase wird ein Zeitraum von mindestens 2 Jahren veranschlagt.

13. *Integrationsklausel*

Details sind den angeschlossenen Einreichunterlagen (Konvolut ./1) zu entnehmen. Diese bilden nach Maßgabe des Kapitels IV dieser Eingabe einen integrierten Bestandteil des Genehmigungsantrages.

II.**Rechtlich relevante Standortfestlegungen**

1. Das Gelände, auf dem die Abfallbehandlungsanlage errichtet werden soll, ist als Bauland-Industriegebiet iSd § 4 Abs 2 C lit d BauO Wien gewidmet. Die NAB liegt teilweise auf einer Fläche, die die Widmung Sondergebiet Kläranlage iSd § 4 Abs 2 D lit h BauO Wien aufweist. Die Leitungen zur Brunnenwasserentnahme und zur Abwassereinleitung in den Donaukanal liegen teilweise in der Widmungskategorie Grünland-Schutzgebiet Wald- und Wiesengürtel (SWW) iSd § 4 Abs 2 A lit c Z1 BauO Wien.
2. Der Standort liegt in einem belasteten Gebiet-Luft iSd BGBl II 101/2019 (NO_2) und ist auch vom IG-L-Maßnahmenkatalog 2005² erfasst. In den Jahren 2018 – 2022 wurden im Untersuchungsraum für die Parameter NO_2 , PM_{10} , $\text{PM}_{2,5}$ und Staubdeposition alle Grenzwerte des IG-L eingehalten.
3. Der Standort unterliegt keinem naturschutzrechtlichen Gebietsschutz.
4. Der Standort liegt auch in keinem wasserrechtlich geschützten Gebiet. Er befindet sich auf der in Anh 9 zur AltlastenatlasVO³ als gesichert ausgewiesenen Altlast W1 „EBS-BB-TKV“. Diese Sicherung umfasst eine Umschließung mittels Dichtwandsystem samt künstlicher Absenkung des Grundwasserspiegels. Sie wird seit 2002 von der Stadt Wien betrieben.
5. Die nächstgelegenen für Wohnzwecke genutzten Gebäude befinden sich in etwa 350 m Entfernung von der Abfallbehandlungsanlage.
6. Das Vorhaben liegt außerhalb der aktuell gemäß § 86ff LFG verordneten Sicherheitszone des Flughafens Wien-Schwechat.⁴

² Verordnung des Landeshauptmannes von Wien LGBl 2005/47 idgF.

³ BGBl II 232/2004 idgF.

⁴ Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 9.7.2019.

III.**Zur Genehmigungspflicht nach dem UVP-G**

1. Nach Anhang 1 Z 2 lit c UVP-G ist für sonstige Anlagen zur Behandlung (thermisches, chemisch, physikalisch, biologisch, mechanisch-biologisch) von nicht gefährlichen Abfällen ab einer Kapazität von mindestens 35.000 t/a oder 100 t/d eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Schwellenwerte werden durch das gegenständliche Vorhaben mit einer Inputkapazität von 200.000 t/a bzw 1.760t/d deutlich überschritten.

2. Von der UVP-Pflicht ausgenommen sind Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung oder zur mechanischen Sortierung. Seit der UVP-G-Novelle BGBI I 26/2023 ist bei bestimmten Arten von Kunststoffabfällen weiters auch die für die Sortierung erforderliche Vorzerkleinerung ausgenommen.

Diese Ausnahmen treffen auf das gegenständliche Vorhaben aus folgenden Gründen nicht zu:

- a) Eine ausschließlich stoffliche Verwertung erfolgt im Rahmen des Vorhabens nicht: Es werden Abfälle aufbereitet, eine abschließende stoffliche Verwertung erfolgt aber in anderen Anlagen an anderen Standorten.

- b) Kernstück des Vorhabens ist zweifellos die mechanische Sortierung. Darauf ist das Vorhaben aber nicht beschränkt, es sieht auch Zerkleinerungen vor, die nach dem engen Begriffsverständnis der Judikatur⁵ nicht unter die Ausnahme für die mechanische Sortierung subsummiert werden können.

- c) Die mit der Novelle BGBI I 26/2023 erweiterte Ausnahme ist ebenfalls nicht einschlägig: Zum einen ist das Vorhaben nicht auf die dort angeführten Abfallarten eingeschränkt. Zum anderen beschränken sich die über die mechanische Sortierung hinausgehenden

⁵ VwGH 26.1.2006, 2005/07/0144; VwGH 23.4.2014, 2013/07/0276.

Behandlungsschritte nicht auf die Vorzerkleinerung, so sind etwa auch in den Sortievorgang integrierte Zerkleinerungen sowie Zerkleinerungen zur Ersatzbrennstoffaufbereitung Gegenstand des Vorhabens.

3. Es ist daher nach § 3 Abs 1 UVP-G eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

IV. **Einreichunterlagen**

1. Die Einreichunterlagen sind im Überblick wie folgt gegliedert:
 - Teil A: Genehmigungsantrag
 - Teil B: Vorhabensbeschreibung mit allen Plänen und Berichten inklusive Maßnahmen
 - Teil C: Sonstige Unterlagen (Grundlagen, Berechnungen, Verzeichnisse etc)
 - Teil D: Umweltverträglichkeitserklärung (UVE), bestehend aus UVE-Synthesebericht, allgemein verständliche Zusammenfassung, Fachberichte Wirkfaktoren (Lärm, Luftschadstoffe und Geruch, Erschütterungen), Fachbeiträge Schutzgüter (Mensch - Humanmedizin und Siedlungsraum und Erholungs- und Freizeitnutzung, Biologische Vielfalt, Wasser-Grundwasser, Luft und Klima, Fläche und Boden, Sachgüter und Stadtbild), Fachbericht Abfallwirtschaft, Klima- und Energiekonzept, Bodenschutzkonzept.
2. Das Vorhaben und damit der Antragsgegenstand werden durch die Teile A und B näher konkretisiert und abgegrenzt; dies gilt inklusive der in Teil B enthaltenen Maßnahmenplanung iSd § 6 Abs 1 Z 5 UVP-G. Alle anderen Unterlagen enthalten eine fachliche Bewertung des Vorhabens durch die Pw bzw die von ihr beauftragten – und iSd § 6 Abs 2 UVP-G kompetenten - Fachleute.

V.
Mitanzuwendende Materiengesetze

1. Vorbemerkung

Mit dem gegenständlichen Vorhaben strebt die Pw gemäß § 5 Abs 1 UVP-G eine Genehmigung nach allen anzuwendenden nationalen und unionalen Genehmigungsbestimmungen an, sodass sie nach Vorliegen der rechtskräftigen Genehmigung anlagenrechtlich berechtigt ist, das Vorhaben umzusetzen.⁶

Die nachstehende Auflistung gibt die Ansicht der Pw wieder, wie das Vorhaben nach den Bewilligungs-, Genehmigungs- und Anzeigevorbehalten der mitanzwendenden Materiengesetze einzustufen ist. Die Entscheidung, welche Bestimmungen konkret anzuwenden sind, obliegt selbstverständlich ausschließlich der Behörde. Diese Entscheidung wird durch den Antrag weder präjudiziert noch eingeschränkt.

2. Abfallwirtschaftsgesetz (AWG)

- 2.1 Das gegenständliche Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Abfallbehandlungsanlage. Dies unterliegt der Genehmigungspflicht nach § 37 Abs 1 AWG.
- 2.2 Anhang 5 Teil 1 zum AWG definiert die IPPC-Tätigkeiten. Umgelegt auf den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass

- die Rückgewinnung von Wertstoffkonzentraten keine IPPC-Tätigkeit

und

- die Aufbereitung von Ersatzbrennstoffen als „*Abfallvorbehandlung für die Verbrennung oder Mitverbrennung*“ iSd Anh 5 Teil 1 Z 3 lit b ii eine IPPC-Tätigkeit mit einer Kapazität von mehr als 75 t/d

⁶ Nicht umfasst sind damit personenbezogene Berechtigungen wie zB die eisenbahnrechtliche Genehmigung nach § 17 EisbG.

darstellen. Die Ersatzbrennstoffaufbereitung sowie der Outputbunker sind somit als IPPC-Anlage zu qualifizieren.

3. Gewerberecht (GewO)

Das geplante Vorhaben stellt eine gewerbliche Betriebsanlage iSd § 74 Abs 1 GewO dar. Es handelt sich um eine Neuanlage, die der Genehmigungspflicht nach den §§ 74 Abs 2 iVm 77 GewO und - im Umfang der IPPC-Anlage - § 77a GewO unterliegt.

4. Wasserrechtsgesetz (WRG)

4.1 Grundwasserentnahme

Zur Versorgung des Vorhabens soll über einen neu zu errichtenden Brunnen Grundwasser im Ausmaß von 5,6 l/s, 484 m³/d und 176.660 m³/a entnommen werden. Dies unterliegt der Bewilligungspflicht nach § 10 Abs 2 WRG. Da die Pw nicht Liegenschaftseigentümerin ist, wird dieses Wasserrecht iSd § 22 Abs 1 WRG mit dem Eigentum an der Anlage zu verbinden sein.

4.2 Einleitung in den Donaukanal

Die nach Vorreinigung geplante Einleitung der Niederschlagswässer von befestigten/versiegelten Flächen (Dach- und Verkehrsflächen) in den Donaukanal im maximalen Ausmaß von 810 l/s unterliegt der Bewilligungspflicht nach § 32 Abs 2 lit a WRG. Die dafür verwendeten Anlagen sind – soweit im HQ₃₀ des Donaukanals gelegen – nach § 38 WRG zu bewilligen.

4.3 Versickerung

Hinsichtlich der Versickerung der Niederschlagswässer von Grünflächen geht die Pw davon aus, dass damit das Geringfügigkeitsmaß des § 32 Abs 2 lit c WRG nicht überschritten wird; dies deshalb, da sich die Versickerungsflächen

gegenüber dem Bestand reduzieren und damit weniger Niederschlagswässer innerhalb der Umschließung versickert wird.

4.4 Einleitung in die öffentliche Mischwasserkanalisation

- 4.4.1 Die Einleitung von häuslichen Schmutzwässern in die öffentliche Kanalisation ist nach § 32b WRG bewilligungsfrei.
- 4.4.2 Für die Indirekteinleitung der Prozessabwässer gilt Folgendes: Nach § 1 Z 6 AEV Abfallbehandlung idF BGBI II 241/2023 ist unter physikalisch-chemischer Behandlung von Abfällen die „*Behandlung unter Einsatz von physikalischen, chemischen oder einer Kombination dieser Verfahren*“ zu verstehen. Dies bedeutet, dass auch die allein physikalische Behandlung eine „*physikalisch-chemische*“ iSd AEV Abfallbehandlung ist. Daher ist (nunmehr) auch davon auszugehen, dass es sich bei Anlagen zur physikalischen Behandlung um einen Abwasserherkunftsreich iSd § 2 Abs 2 Z 1 iVm Anlage A Z 22 IEV handelt.

Daher unterliegt die Einleitung der Prozessabwässer im Ausmaß von max 5,6 l/s in die öffentliche Kanalisation einer wasserrechtlichen Bewilligungspflicht. Diese Einleitung erfolgt nach Vorreinigung und unter Einhaltung der Grenzwerte der Anlage A Spalte II zur AEV Abfallbehandlung.

5. Arbeitnehmerschutzrecht (ASchG, AStV)

- 5.1 Nach § 17 Abs 1 Z 2 AStV sind Arbeitsstätten so zu gestalten, dass von jedem Punkt der Arbeitsstätte aus nach höchstens 40 m jene Bereiche, durch die der Fluchtweg führt (wie zB Gänge, Stiegenhäuser, Foyers), in ihrem gesamten Verlauf bis zum Endausgang den Anforderungen des § 21 AStV entsprechen (gesicherte Fluchtbereiche).
- 5.2 Diese Vorgabe an maximal zulässige Fluchtweglängen kann im Rahmen des Vorhabens beim Inputbunker, der Maschinenhalle 3 und bei der Waggonverladung nicht eingehalten werden.

- 5.3 Nach § 95 Abs 3 ASchG kann die Behörde davon Ausnahmen erteilen. Die dafür erforderlichen technischen und organisatorischen Schutzvorkehrungen sind in den Einreichunterlagen dargestellt.

6. Eisenbahngesetz (EisbG)

- 6.1 Das im Rahmen des Vorhabens reaktivierte Gleis 5 B ist Bestandteil einer genehmigten Anschlussbahn. Deren eisenbahnrechtliche Baugenehmigung ist mangels Auflassung nach § 29 EisbG nicht erloschen, sie geht damit aufgrund der dinglichen Wirkung⁷ auf die Pw über. Die Verlegung von Schienen auf der genehmigten Trasse des Gleises 5 B ist von einem rechtsgültigen Konsens gedeckt und nicht neuerlich zu bewilligen.⁸
- 6.2 Nach den §§ 31, 36 EisbG zu beurteilen ist daher das neu zugelegte Gleis. Dieses überschreitet mit einer Länge von 447 m die in § 3 Z 1 VgEV normierte Grenze für umfangreiche Arbeiten iSd § 36 Abs 1 Z 1 EisbG nicht und führt auch nicht zu einer Verbesserung der Gesamtleistung der Eisenbahn.⁹ Da für die Verlegung dieses Gleises auch die Zustimmung der betroffenen Dritten vorliegt¹⁰ und die Ausführung unter der Leitung einer befugten Person nach § 40 EisbG erfolgen wird, liegt nach § 36 Abs 1 EisbG ein genehmigungsfreies Bauvorhaben vor.
- 6.3 Gleichfalls liegen die Zustimmungen der Betreiber der bestehenden (Neben)Anschlussbahnen liquid vor, weshalb keine Ausnahmegenehmigungen für die im Bauverbots- bzw Gefährdungsbereich gelegenen Teile des Vorhabens erforderlich sind.

7. Luftfahrtgesetz (LFG)

- 7.1 Wie bereits ausgeführt liegt der Standort nicht innerhalb der Sicherheitszone des Flughafens Wien-Schwechat. Aus diesem Grund und aufgrund der

⁷ VwGH 3.9.2008, 2005/03/0219.

⁸ VwGH 20.9.1995, 95/03/0069 *Floridsdorfer Hochbahn*.

⁹ Die in § 36 Abs 1 Z 1 EisbG angeführten Kriterien sind kumulativ zu verstehen (VwGH 4.9.2018, Ra 2018/03/0073).

¹⁰ Vgl die Zustimmungserklärungen in den Einreichunterlagen.

Höhenentwicklung handelt es sich beim Vorhaben nicht um ein nach § 85 LFG bewilligungspflichtiges Luftfahrthindernis.

- 7.2 Auch verursacht das Vorhaben nach Ansicht der Pw keine optische oder elektrische Störwirkung iSd § 94 LFG. Wie das in den Einreichunterlagen aufliegende Blendgutachten nachweist, gilt dies auch für die vorhabensgegenständliche PV-Anlage.

8. Schiffahrtsgesetz (SchFG)

- 8.1 Gemäß § 66 Abs 1 SchFG bedarf die Errichtung einer Anlage, die keine Schiffahrtsanlage darstellt, an Wasserstraßen sowie die Durchführung sonstiger Arbeiten in dem Gewässer einer schifffahrtsrechtlichen Bewilligung. Nach § 15 Abs 1 SchFG ist die Donau „*einschließlich Wiener Donaukanal*“ eine Wasserstraße.
- 8.2 Die Errichtung des Einleitbauwerks für die Einleitung der Niederschlagswässer ist somit eine Anlage bzw Arbeit an/in einer Wasserstraße und damit nach § 66 Abs 1 SchFG schifffahrtsrechtlich bewilligungspflichtig.

9. Naturschutzgesetz (Wr NSchG)

- 9.1 Das Vorhaben liegt zum weitaus überwiegenden Anteil im Bauland, sodass die Bewilligungstatbestände des § 18 Abs 2 Wr NSchG grundsätzlich nicht zutreffen. Ebenso liegt der Standort nicht in einem naturschutzrechtlich geschützten Gebiet, sodass auch die dafür geltenden besonderen Bewilligungspflichten (zB § 24 Wr NSchG) nicht einschlägig sind.
- 9.2 Im Grünland SWW liegt allerdings ein Teil der Anlagen zur Einleitung der Niederschlagswässer in den Donaukanal. Dafür wird eine Rohrleitung mit einer Dimension > DN 300 mm neu verlegt. Diese bzw das Leitungsbündel (mit der partiell parallel laufenden Brunnenwasserleitung) unterliegen der Bewilligungspflicht nach § 18 Abs 2 Z 3 Wr NSchG. Auf den davon abspringenden Leitungsstrang des Brunnens ist wegen seiner Dimension weit unter DN 300 mm

(allfällig) die Bewilligungspflicht nach § 18 Abs 2 Z 9 Wr NSchG (unterirdische Einbauten) anzuwenden.

- 9.3 Die im Fachbeitrag „Biologische Vielfalt“ enthaltene artenschutzrechtliche Prüfung der Fachleute der Pw ergab, dass unter Berücksichtigung der vorgenommenen Maßnahmen keine Verbotstatbestände des § 10 Wr NSchG erfüllt werden. Unter dieser Voraussetzung sind auch keine Ausnahmebewilligungen nach § 11 Wr NSchG erforderlich.¹¹

10. *Baumschutzgesetz (Wr BaumschutzG)*

- 10.1 Für die Realisierung des gegenständlichen Vorhabens ist die Fällung von 24 Bäumen erforderlich, die nach dem Wr BaumschutzG geschützt sind und deren Entfernung diesem Gesetz unterliegt.¹²
- 10.2 Dafür ist eine Genehmigung nach § 4 Abs 1 Wr BaumschutzG erforderlich. Das insoweit überwiegende öffentliche Interesse ist unten unter VI. dargestellt. Es sind 123 Stück Ersatzpflanzungen erforderlich, 89 Stück können am Standort des Vorhabens bzw in seinem Nahebereich gepflanzt werden. Für die verbleibenden 34 Bäume sind Ausgleichsabgaben gemäß § 9 Wr BaumschutzG zu leisten.

11. *Elektrizitätsrecht (WEIWG)*

- 11.1 Die im Rahmen des Vorhabens geplante PV-Anlage ist elektrizitätsrechtlich eine Erzeugungsanlage.
- 11.2 Nach § 5 WEIWG ist für die Errichtung von örtlich gebundenen Erzeugungsanlagen eine Anlagengenehmigung, nach § 6a WEIWG für PV-Anlagen mit einer Engpassleistung von maximal 50 kW eine Anzeige erforderlich.

¹¹ Die letztgültige Entscheidung darüber obliegt freilich - wie ausgeführt - der Behörde. Der Genehmigungsantrag bezieht sich – wie ebenfalls ausgeführt – auf die Mitanwendung aller zur Umsetzung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungsbestimmungen.

¹² Vgl VfGH 21.6.1996, B 2528/94.

- 11.3 Nach § 6 Abs 1 Z 2 WEIWG sind davon allerdings Erzeugungsanlagen, die ganz oder teilweise (u.a.) abfallrechtlichen Bestimmungen unterliegen, ausgenommen. Diese Ausnahme trifft auf die gegenständliche PV-Anlage zu, da diese auf Dachflächen einer dem AWG unterliegenden Abfallbehandlungsanlage geplant ist.

VI.

Zum öffentlichen Interesse am Vorhaben

1. Im Lichte des europäischen „Green Deal“ legte die Kommission 2021 eines der umfangreichsten Legislativpakete ihrer Geschichte vor, das sogenannte „Fit for 55“ - Paket. Bis 2030 sollen die EU-Emissionen an Treibhausgasen gegenüber 2005 um 55% verringert werden.

In einem nach gängigen ISO-Standards durchgeführten Life-Cycle-Assessment wurde gezeigt, dass durch chemisches Recycling von Abfallströmen eine Reduktion von bis zu 34 % an CO₂ im Vergleich zu einer thermischen Verwertung erzielt werden kann (Status 2030). Um das Ausgangsmaterial für ein derartiges chemisches Recycling zur Verfügung zu stellen, bedarf es einer eingehenden und hochwertigen Sortierung von Kunststoffabfällen. Eben dies ist Gegenstand und Zweck des Vorhabens.

2. Nach der in § 1 Abs 2 AWG und Artikel 4 der RL-Abfälle festgelegten Abfallhierarchie sollen Abfälle, deren Anfall nicht vermeidbar ist, einem Recycling zugeführt werden. Dieses Recycling genießt Vorrang vor der sonstigen (zB energetischen) Verwertung und vor der Beseitigung. Damit entspricht das Vorhaben dieser abfallrechtlichen Zielsetzung, da es Kunststoffabfälle für das Recycling aufbereitet. Auch das in der RL-Abfälle und in § 1 Abs 2a Z 4 AWG festgelegte Ziel der Kreislaufwirtschaft wird durch das Vorhaben gefördert, Ressourcen werden geschont.
3. Schlussendlich werden durch das Vorhaben in Summe 131 Green Jobs geschaffen.

VII.
Antrag

Es wird sohin gestellt der

ANTRAG:

Die Wiener Landesregierung wolle gemäß § 17 UVP-G die Genehmigung für das Vorhaben „Projekt SCHLEIE“ unter Mitanwendung aller einschlägigen nationalen und unionalen Genehmigungsbestimmungen erteilen.

OMV Downstream GmbH

per E-Mail: post@ma22.wien.gv.at

Wiener Landesregierung
MA 22-Umweltschutz
Dresdner Straße 45
1200 Wien

MA 22-1459959-2023-97

Wien, am 28.5.2024
HK/cp

Dr. Christian Onz
Mag. Herwig Kraemmer
Dr. Bernhard Hüttler
Mag. Michael Mendel
MMag. Ursula Ebner
Mag. Angelika Paulitsch
Ing. Dr. Florian Berl
Mag. Martin Nigischer
Mag. Thomas Morwitzer
PARTNER

PROJEKTWERBERIN

OMV Downstream GmbH
Trabrennstraße 6-8, 1020 Wien

VERTRETER DURCH

**ONZ & PARTNER
RECHTSANWÄLTE**
G M B H 1010 Wien
Schwarzenbergplatz 16
T (+43-1) 715 60 24 F DW 30
IBAN AT55 201 1000 1360 8274
BIC GIBAATWWXXX

Vollmacht gemäß § 8 RAO erteilt

WEGEN Vorhaben **Projekt SCHLEIE/UVP-Genehmigungsverfahren**

**I.
Erfüllung
des Verbesserungsauftrages**

**II.
STELLUNGNAHME**

**ONZ & Partner
Rechtsanwälte GmbH**
Schwarzenbergplatz 16
1010 Wien

Beilagen (per link)

T +43 1 715 60 24
F +43 1 715 60 24-30
office@onz.at
www.onz.at

FN 222714x
Handelsgericht Wien

In umseits angeführter Rechtssache hat die Projektwerberin (idF kurz Pw) mit Eingabe vom 1.12.2023 den Antrag auf Erteilung der Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens „Projekt Schleie“ gestellt.

Nach Evaluierung der Einreichunterlagen hat die do Behörde mit der am 17.4.2024 zugestellten Verfügung vom 16.4.2024 (i) einen Verbesserungsauftrag erteilt, (ii) Hinweise aus den Fachbereichen Boden/Fläche und Wasser/Altlasten gegeben und (iii) die Äußerungen der Wiener Umweltanwaltschaft und der Standortgemeinde mit der Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme übermittelt. Als Frist wurde der 28.5.2024 festgesetzt. Darauf bezieht sich die gegenständliche Eingabe.

I.

Verbesserungsauftrag

1. Die einzelnen Punkte des Verbesserungsauftrages werden in den Beilagen (Konvolut ./1 per link) erfüllt.
2. Diese Unterlagen enthalten auch ein Farbkonzept, wie es im Verbesserungsauftrag zum Fachbereich Stadt- und Landschaftsbild und Sachgüter gefordert wird. Der Ordnung halber weist die Pw auf die eingeschränkte Genehmigungsrelevanz dieser Thematik hin, konkret darauf, dass
 - der VwGH in seinem E vom 21.12.2023, Ro 2020/04/0018 mit eingehender Begründung ausgesprochen hat, dass § 17 Abs 2 Z 2 lit b UVP-G auf Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes keine Anwendung findet, was gleichermaßen für das Stadtbild gilt,

und

- die materiengesetzlich in § 43 Abs 1 Z 6 AWG normierte Bedachtnahme auf die sonstigen öffentlichen Interessen nach § 1 Abs 3 AWG – wozu auch die Vermeidung der erheblichen Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes zählt – nach hA¹ als sog. „unechtes

¹ Bumberger/Hochholdinger/Niederhuber/Wolfslehner, AWG 2002² § 43 K 7.

Genehmigungskriterium“ zu betrachten ist, das nur in der Erteilung von Auflagen, nicht aber in der Versagung der Genehmigung Niederschlag finden kann.

3. Im Verbesserungsauftrag wird zum Fachbereich Abwässer ausgeführt, es sei im Genehmigungsantrag anzugeben, dass Prozesswässer unter Einhaltung der geltenden Emissionsbegrenzungen in die öffentliche Mischwasserkanalisation eingeleitet werden sollen. Dazu weist die Pw darauf hin, dass im Genehmigungsantrag auf S 14 unter 4.4.2 Folgendes ausgeführt ist:

„Daher unterliegt die Einleitung der Prozessabwässer im Ausmaß von max 5,6 l/s in die öffentliche Kanalisation einer wasserrechtlichen Bewilligungspflicht. Diese Einleitung erfolgt nach Vorreinigung und unter Einhaltung der Grenzwerte der Anlage A Spalte II zur AEV Abfallbehandlung.“

Damit ist nach Ansicht der Pw dieser Forderung bereits entsprochen.

II.

Stellungnahme

1. Verlegung/Adaptierung von Teilen der Altlastensicherung

- 1.1 Der ASV für den Fachbereich Wasser und Altlasten merkt an, dass die nötige Verlegung/Adaptierung von Teilen der „Altlastabsicherungsanlage“ höchstwahrscheinlich wasserrechtlich bewilligungspflichtig sei und zu klären wäre, durch wen und zu welchem Zeitpunkt die wasserrechtliche Einreichung erfolgt.
- 1.2 Rechtsgrundlage der Altlastensicherung ist die wasserrechtliche Bewilligung des LH von Wien vom 24.11.1997, MA 58-2180/96 (samt Folgebescheiden). Dieses Wasserrecht wurde der Stadt Wien, vertreten durch die MA 45, erteilt. Es ist nach § 22 Abs 1 WRG mit der „Betriebsanlage“ verbunden.
- 1.3 Im Vorfeld der Umsetzung des Vorhabens müssen zwei Steuerpegel und zwei Messstellen versetzt sowie eine Messstelle und ein ungenutzter Brunnen

aufgelassen werden. Dazu hat die Pw mit der Stadt Wien unter Beitritt der Wiener Gewässermanagement GmbH (als Anlagenbetreiberin) am 23./24.8.2023 eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen. Demnach sollen diese Maßnahmen von der Pw in Abstimmung mit der Wiener Gewässermanagement GmbH auf Kosten der Pw durchgeführt werden. Dass die Pw dadurch Eigentümerin der „Betriebsanlage“ iSd § 22 Abs 1 WRG wird, ergibt sich aus dieser Vereinbarung nicht und ist auch nicht der Fall. Daher ist die Pw auch nicht legitimiert, um Änderung dieses Wasserrechtes (bzw der dazu dienenden Anlagen) anzusuchen.

- 1.4 Es handelt sich damit um eine Maßnahme zur „Baufeldfreimachung“, die als „Vorarbeit“ anzusehen ist und mangels Dispositionsbefugnis der Pw nicht zum Vorhaben „Projekt Schleie“ zählt.² Sollte für diese Maßnahme eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich sein, wird diese über Antrag der Stadt Wien vom LH von Wien zu erteilen sein.

2. Eisenbahnrecht

Die mitwirkende Eisenbahnbehörde hat in ihrer Stellungnahme vom 27.2.2024 angemerkt, dass für die Frage der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigungspflicht alle Kriterien des § 3 Abs 1 VgEV zu prüfen wären. Dazu ergänzt die Pw ihre Ausführungen im Genehmigungsantrag dahingehend, dass auch eine Überdachung bzw Einhausung des Verladebereiches mit einer Fläche von mehr als 2.000 m² Vorhabensbestandteil ist (§ 3 Abs 1 Z 2 lit f VgEV). Diese Baumaßnahme führt aber nicht auch zu einer Verbesserung der Gesamtleistung der Eisenbahn, sodass dafür nach Ansicht der Pw keine eisenbahnrechtliche Baugenehmigung erforderlich ist.³

² BVwG 22.11.2021, W248 2244480-1 *Wasserleitungen ÖBB Linz-Marchtrenk*.

³ Vgl dazu VwGH 4.9.2018, Ra 2018/03/0073: Eine eisenbahnrechtliche Baugenehmigungspflicht liegt nur dann vor, wenn es sich um umfangreiche **und** zu einer Verbesserung der Gesamtleistung der Eisenbahn führende Arbeiten handelt.

3. Herkunft der Abfälle/Bahnquote

- 3.1 Zu der von der Wiener Umweltanwaltschaft aufgeworfenen Frage nach der Herkunft der Abfälle weist die Pw daraufhin, dass dies marktabhängig ist und naturgemäß – schon gar nicht für die gesamte Betriebsdauer der Anlage – in einem UVP-Genehmigungsverfahren festgelegt werden kann.
- 3.2 Gleichtes gilt für den Transportanteil durch die Bahn, weshalb in den Einreichunterlagen ein Szenario mit einer gemischten Bahn- und LKW-Anlieferung und – als worst case – ein weiteres Szenario mit einer vollständigen Anlieferung per LKW berechnet wurde. Faktum ist, dass es sich bei dem gegenständlichen Vorhaben um ein Projekt zur Stärkung der Stoffkreislauf-Wirtschaft handelt und allein dies zu einer Reduktion des CO₂-Ausstosses beitragen wird.⁴ Für eine räumliche Beschränkung der Abfallherkunft besteht zumindest im vorliegenden Fall keine Rechtsgrundlage. Dies würde auch die nach dem UVP-G vorgegebene räumliche Zurechnung von Umweltauswirkungen zu einem Vorhaben überschreiten.

Um Fortsetzung des Genehmigungsverfahrens wird ersucht.

OMV Downstream GmbH

⁴ Vgl auch das E des BVwG vom 21.12.2021, W109 2235002-1/75E *Rohstoffpark Enns*, zur Bahnquote beispielhaft die Entscheidung des US vom 9.11.2011, US 1B/2010/13-145 *Pitten/Seebenstein*.

per E-Mail: post@ma22.wien.gv.at

Wiener Landesregierung
MA 22-Umweltschutz
Dresdner Straße 45
1200 Wien

MA 22-1459959-2023-37

Wien, am 20.6.2024
HK/cp

Dr. Christian Onz
Mag. Herwig Kraemmer
Dr. Bernhard Hüttler
Mag. Michael Mendel
MMag. Ursula Ebner
Mag. Angelika Paulitsch
Ing. Dr. Florian Berl
Mag. Martin Nigischer
Mag. Thomas Morwitzer
PARTNER

PROJEKTWERBERIN

OMV Downstream GmbH

Trabrennstraße 6-8, 1020 Wien

VERTRETEN DURCH

**ONZ & PARTNER
RECHTSANWÄLTE
G M B H**

1010 Wien
Schwarzenbergplatz 16
T (+43-1) 715 60 24 **F** DW 30
IBAN AT55 201 1000 1360 8274
BIC GIBAATWWXXX

Vollmacht gemäß § 8 RAO erteilt

WEGEN Vorhaben **Projekt SCHLEIE**/UVP-Genehmigungsverfahren

URKUNDENVORLAGE

**ONZ & Partner
Rechtsanwälte GmbH**
Schwarzenbergplatz 16
1010 Wien

1 Beilage

T +43 1 715 60 24
F +43 1 715 60 24-30
office@onz.at
www.onz.at

FN 222714x
Handelsgericht Wien

In umseits angeführter Rechtssache hat die Projektwerberin (idF kurz Pw) mit Eingabe vom 1.12.2023 den Antrag auf Erteilung der Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens „Projekt Schleie“ gestellt.

Nach neuerlicher Evaluierung der Einreichunterlagen hat die do Behörde mit E-Mail vom 17.6.2024 die 2. Stellungnahme des ASV für den Fachbereich Geologie und Geotechnik vom 17.6.2024 übermittelt. Darin werden notwendige Korrekturen im Fachbeitrag Fläche und Boden angesprochen.

In Erfüllung dieser Nachforderung legt die Pw in Beilage ./1 den entsprechend verbesserten Fachbeitrag Fläche und Boden vor.

OMV Downstream GmbH

per E-Mail: post@ma22.wien.gv.at

Wiener Landesregierung
MA 22-Umweltschutz
Dresdner Straße 45
1200 Wien

MA 22-1459959-2023-37

Wien, am 21.6.2024
HK/cp

Dr. Christian Onz
Mag. Herwig Kraemmer
Dr. Bernhard Hüttler
Mag. Michael Mendel
MMag. Ursula Ebner
Mag. Angelika Paulitsch
Ing. Dr. Florian Berl
Mag. Martin Nigischer
Mag. Thomas Morwitzer
PARTNER

PROJEKTWERBERIN

OMV Downstream GmbH

Trabrennstraße 6-8, 1020 Wien

VERTRETEN DURCH

**ONZ & PARTNER
RECHTSANWÄLTE**

G M B H 1010 Wien
Schwarzenbergplatz 16
T (+43-1) 715 60 24 F DW 30
IBAN AT55 201 1000 1360 8274
BIC GIBAATWWXXX

Vollmacht gemäß § 8 RAO erteilt

WEGEN Vorhaben **Projekt SCHLEIE**/UVP-Genehmigungsverfahren

URKUNDENVORLAGE

**ONZ & Partner
Rechtsanwälte GmbH**
Schwarzenbergplatz 16
1010 Wien

1 Beilage

T +43 1 715 60 24
F +43 1 715 60 24-30
office@onz.at
www.onz.at

FN 222714x
Handelsgericht Wien

In umseits angeführter Rechtssache hat die Projektwerberin (idF kurz Pw) mit Eingabe vom 1.12.2023 den Antrag auf Erteilung der Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens „Projekt Schleie“ gestellt.

Die Pw wurde von Herrn Mag. Smeibidlo telefonisch informiert, dass der Anhang 07 des vorgelegten Berichts Oberflächenentwässerung unvollständig sei. Die Pw bedauert das Versehen und legt nun in Beilage ./1 den vollständigen Bericht vor.

OMV Downstream GmbH

per E-Mail: post@ma22.wien.gv.at

Wiener Landesregierung
MA 22-Umweltschutz
Dresdner Straße 45
1200 Wien

MA 22-1459959-2023-37

Wien, am 2.7.2024
HK/cp

Dr. Christian Onz
Mag. Herwig Kraemmer
Dr. Bernhard Hüttler
Mag. Michael Mendel
MMag. Ursula Ebner
Mag. Angelika Paulitsch
Ing. Dr. Florian Berl
Mag. Martin Nigischer
Mag. Thomas Morwitzer
PARTNER

PROJEKTWERBERIN

OMV Downstream GmbH

Trabrennstraße 6-8, 1020 Wien

VERTRETEN DURCH

**ONZ & PARTNER
RECHTSANWÄLTE**

G M B H 1010 Wien
Schwarzenbergplatz 16
T (+43-1) 715 60 24 F DW 30
IBAN AT55 2011 1000 1360 8274
BIC GIBAATWWXXX

Vollmacht gemäß § 8 RAO erteilt

WEGEN Vorhaben **Projekt SCHLEIE**/UVP-Genehmigungsverfahren

URKUNDENVORLAGE

**ONZ & Partner
Rechtsanwälte GmbH**
Schwarzenbergplatz 16
1010 Wien

1 Beilage

T +43 1 715 60 24
F +43 1 715 60 24-30
office@onz.at
www.onz.at

FN 222714x
Handelsgericht Wien

In umseits angeführter Rechtssache hat die Projektwerberin (idF kurz Pw) mit Eingabe vom 1.12.2023 den Antrag auf Erteilung der Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens „Projekt Schleie“ gestellt.

Der Pw wurde von der do Behörde die Stellungnahme von DI Eder (MA 37) vom 27.6.2024 für den Fachbereich Brandschutz zugestellt. In Behebung der darin aufgezeigten Mängel legt die Pw in Beilage ./1 das überarbeitete Brandschutzkonzept vor.

OMV Downstream GmbH

per E-Mail: post@ma22.wien.gv.at

Wiener Landesregierung
MA 22-Umweltschutz
Dresdner Straße 45
1200 Wien

MA 22-1459959-2023-37

Wien, am 3.7.2024
HK/cp

Dr. Christian Onz
Mag. Herwig Kraemmer
Dr. Bernhard Hüttler
Mag. Michael Mendel
MMag. Ursula Ebner
Mag. Angelika Paulitsch
Ing. Dr. Florian Berl
Mag. Martin Nigischer
Mag. Thomas Morwitzer
PARTNER

PROJEKTWERBERIN

OMV Downstream GmbH

Trabrennstraße 6-8, 1020 Wien

VERTRETEN DURCH

**ONZ & PARTNER
RECHTSANWÄLTE**

G M B H 1010 Wien
Schwarzenbergplatz 16
T (+43-1) 715 60 24 F DW 30
IBAN AT55 201 1000 1360 8274
BIC GIBAATWWXXX

Vollmacht gemäß § 8 RAO erteilt

WEGEN Vorhaben **Projekt SCHLEIE**/UVP-Genehmigungsverfahren

**URKUNDENVORLAGE
(BAUMSCHUTZ)**

**ONZ & Partner
Rechtsanwälte GmbH**
Schwarzenbergplatz 16
1010 Wien

2 Beilagen

T +43 1 715 60 24
F +43 1 715 60 24-30
office@onz.at
www.onz.at

FN 222714x
Handelsgericht Wien

In umseits angeführter Rechtssache hat die Projektwerberin (idF kurz Pw) mit Eingabe vom 1.12.2023 den Antrag auf Erteilung der Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens „Projekt Schleie“ gestellt.

Die Pw wurde in kurzem Wege informiert, dass einzelne Punkte in den Unterlagen nach dem Wiener Baumschutzgesetz zu überarbeiten wären. In Entsprechung dieser Forderung legt die Pw in **.J1** die überarbeiteten Unterlagen und **.J2** den überarbeiteten Ersatzpflanzungsplan vor.

OMV Downstream GmbH

per E-Mail: post@ma22.wien.gv.at

Wiener Landesregierung
MA 22-Umweltschutz
Dresdner Straße 45
1200 Wien

MA 22-1459959-2023

Wien, am 7.7.2024
HK/cp

Dr. Christian Onz
Mag. Herwig Kraemmer
Dr. Bernhard Hüttler
Mag. Michael Mendel
MMag. Ursula Ebner
Mag. Angelika Paulitsch
Ing. Dr. Florian Berl
Mag. Martin Nigischer
Mag. Thomas Morwitzer
PARTNER

PROJEKTWERBERIN

OMV Downstream GmbH

Trabrennstraße 6-8, 1020 Wien

VERTRETEN DURCH

**ONZ & PARTNER
RECHTSANWÄLTE**

G M B H 1010 Wien
Schwarzenbergplatz 16
T (+43-1) 715 60 24 F DW 30
IBAN AT55 201 1000 1360 8274
BIC GIBAATWWXXX

Vollmacht gemäß § 8 RAO erteilt

WEGEN Vorhaben **Projekt SCHLEIE/UVP-Genehmigungsverfahren; Stellungnahme der abfallwirtschaftlichen ASV**

**ANTRAGSMODIFIKATION
UND
URKUNDENVORLAGE**

**ONZ & Partner
Rechtsanwälte GmbH**
Schwarzenbergplatz 16
1010 Wien

T +43 1 715 60 24
F +43 1 715 60 24-30
office@onz.at
www.onz.at

1 Beilage

FN 222714x
Handelsgericht Wien

1. In umseits angeführter Rechtssache hat die Projektwerberin (idF kurz Pw) mit Eingabe vom 1.12.2023 den Antrag auf Erteilung der Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens „Projekt Schleie“ gestellt.
2. Die ASV für den Fachbereich Abfallwirtschaft hat mit email vom 3.7.2024 mitgeteilt, dass noch Anpassungen im Genehmigungsantrag bzw in den Einreichunterlagen nötig sind.
3. In diesem Sinn **modifiziert die Pw den gestellten Genehmigungsantrag wie folgt:**
 - a) Der Katalog der zur Behandlung vorgesehenen Abfälle in Kapitel I.3 des Genehmigungsantrages wird dahingehend angepasst, dass die Abfallart ASN 91102 *Rückstände aus der biologischen Abfallbehandlung* entfällt.
 - b) Weiters werden die in diesem Kapitel des Genehmigungsantrages aufgelisteten Behandlungsverfahren dahingehend geändert, dass das Behandlungsverfahren R4 entfällt und die Behandlungsverfahren R12 und D15 zusätzlich aufgenommen werden. Dazu bemerkt die Pw, dass dadurch bloß die Zuordnung der vorgesehenen Behandlung zu einem R bzw D-Verfahren angepasst wird, inhaltlich ändert sich am Vorhaben nichts.
4. Weiters legt die Pw in **Beilage .1** das **angepasste Abfallwirtschaftskonzept** vor. Dieses berücksichtigt die Ausführungen der ASV unter Pkt 3 (Ballenlager) und Pkt 7 (abfalltechnische Maßnahmen).

OMV Downstream GmbH

per E-Mail: post@ma22.wien.gv.at

Wiener Landesregierung
MA 22-Umweltschutz
Dresdner Straße 45
1200 Wien

MA 22-1459959-2023-37

Wien, am 15.7.2024
HK/cp

Dr. Christian Onz
Mag. Herwig Kraemmer
Dr. Bernhard Hüttler
Mag. Michael Mendel
MMag. Ursula Ebner
Mag. Angelika Paulitsch
Ing. Dr. Florian Berl
Mag. Martin Nigischer
Mag. Thomas Morwitzer
PARTNER

PROJEKTWERBERIN

OMV Downstream GmbH

Trabrennstraße 6-8, 1020 Wien

VERTRETEN DURCH

**ONZ & PARTNER
RECHTSANWÄLTE
G M B H**

1010 Wien
Schwarzenbergplatz 16
T (+43-1) 715 60 24 F DW 30
IBAN AT55 201 1000 1360 8274
BIC GIBAATWWXXX

Vollmacht gemäß § 8 RAO erteilt

WEGEN Vorhaben **Projekt SCHLEIE**/UVP-Genehmigungsverfahren

**URKUNDENVORLAGE
(BAUMSCHUTZ, ABFALLWIRTSCHAFT, ENERGIEPLANUNG)**

6 Beilagen

**ONZ & Partner
Rechtsanwälte GmbH**
Schwarzenbergplatz 16
1010 Wien

T +43 1 715 60 24
F +43 1 715 60 24-30
office@onz.at
www.onz.at

FN 222714x
Handelsgericht Wien

1. In umseits angeführter Rechtssache hat die Projektwerberin (idF kurz Pw) mit Eingabe vom 1.12.2023 den Antrag auf Erteilung der Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens „Projekt Schleie“ gestellt. In der Folge wurde ein Verbesserungsauftrag erteilt. Es wurden entsprechende Unterlagen nachgereicht und eine Zweitevaluierung durchgeführt.
2. Am 24.6.2024 hat die MA 20 eine Stellungnahme abgegeben. In Erfüllung der dort noch angeführten Mängel legt die Pw folgende überarbeitete Unterlagen vor:
 - a) Technischer Bericht (./1),
 - b) Bericht Haus-, Elektrotechnik und PV-Anlage (./2),
 - c) Klima und Energiekonzept (./3).
3. Am 3.7.2024 hat die abfallwirtschaftliche ASV eine Stellungnahme abgegeben. Ein Teil der darin geforderten Unterlagen samt Modifikation des Genehmigungsantrages wurde mit Eingabe vom 7.7.2024 vorgelegt. Nunmehr werden ergänzend noch folgende Dokumente überarbeitet nachgereicht:
 - a) Vorhabensbeschreibung (./4)
 - b) Fachbericht Abfallwirtschaft (./5).
4. Schließlich hat das Referat Baumschutz die MA 42 am 4.7.2024 noch überarbeitete Darstellungen gefordert. Diese werden in ./6 vorgelegt.

OMV Downstream GmbH

per E-Mail: post@ma22.wien.gv.at

Wiener Landesregierung
MA 22-Umweltschutz
Dresdner Straße 45
1200 Wien

MA 22-1459959-2023-37

Wien, am 26.7.2024
HK/cp

Dr. Christian Onz
Mag. Herwig Kraemmer
Dr. Bernhard Hüttler
Mag. Michael Mendel
MMag. Ursula Ebner
Mag. Angelika Paulitsch
Ing. Dr. Florian Berl
Mag. Martin Nigischer
Mag. Thomas Morwitzer
PARTNER

PROJEKTWERBERIN

OMV Downstream GmbH

Trabrennstraße 6-8, 1020 Wien

VERTRETEN DURCH

**ONZ & PARTNER
RECHTSANWÄLTE**

G M B H 1010 Wien
Schwarzenbergplatz 16
T (+43-1) 715 60 24 F DW 30
IBAN AT55 201 1000 1360 8274
BIC GIBAATWWXXX

Vollmacht gemäß § 8 RAO erteilt

WEGEN Vorhaben **Projekt SCHLEIE**/UVP-Genehmigungsverfahren

**URKUNDENVORLAGE
(BRANDSCHUTZ)**

1 Beilage

**ONZ & Partner
Rechtsanwälte GmbH**
Schwarzenbergplatz 16
1010 Wien

T +43 1 715 60 24
F +43 1 715 60 24-30
office@onz.at
www.onz.at

FN 222714x
Handelsgericht Wien

1. In umseits angeführter Rechtssache hat die Projektwerberin (idF kurz Pw) mit Eingabe vom 1.12.2023 den Antrag auf Erteilung der Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens „Projekt Schleie“ gestellt. In der Folge wurde ein Verbesserungsauftrag erteilt. Es wurden entsprechende Unterlagen nachgereicht, eine Zweitevaluierung durchgeführt und im Anschluss daran weitere Unterlagen vorgelegt.
2. Mit Schreiben vom 12.7.2024 hat die ASV der Kompetenzstelle Brandschutz eine Stellungnahme abgegeben und darin neuerlich Korrekturen und Ergänzungen gefordert.

In Erfüllung dieser Forderungen legt die Pw in ./1 das überarbeitete Brandschutzkonzept vor.

OMV Downstream GmbH